

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 20.05.2020

WEITERBILDUNG

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung zum Corona Virus werden die Veranstaltungen der Baukammer Berlin vorerst ausgesetzt bzw. sofern möglich als Webinare angeboten.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/>.

Die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ist auch weiterhin per Telefon und E-Mail erreichbar.

Wir werden die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sobald wie möglich wieder vollumfänglich anbieten.

Informationen zur Corona Virus-Pandemie

Die zunehmende Ausbreitung des Corona Virus und die damit einhergehenden Folgen betreffen auch Ingenieurbüros. Gerade kleine und mittlere Unternehmen müssen mit wirtschaftlichen Auswirkungen und finanziellen Einbußen rechnen. Staatliche Hilfsangebote laufen nach und nach an. Aber auch Fragen im Hinblick auf die Büroorganisation, auf arbeitsrechtliche Auswirkungen und dergleichen stellen sich aktuell zuhauf und in vielgestaltiger Form. Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.baukammerberlin.de sowie unter www.bundesingenieurkammer.de

Streitschlichtung – Ein Weckruf!

Die Baukammer bietet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, ein Verfahren an, das einfach, schnell und kostengünstig zu einer gütlichen Beilegung führen kann. Der Schlichtungsausschuss ist neben dem Vorsitzenden mit zwei Beratenden Ingenieurinnen/Ingenieuren besetzt. Dadurch wird eine in hohem Maße sachkundige Beurteilung der Streitpunkte gewährleistet.

Dieses Angebot sollte aufgegriffen werden, ehe der oft längere und kostspieligere Weg zu einem Zivilgericht beschritten wird.

Dr. Dietrich Weitz, Vorsitzender Schlichtungsausschuss

Öffentlich bestellte Sachverständige

Erlöschen der öffentlichen Bestellung:

Dr.-Ing. Wolf-Dietrich Kreie

Sachgebiet: Wärmeschutz, Bauakustik

Ingenieurbüros arbeiten noch bestehende Aufträge ab

B+B sprach mit Dr.-Ing. Ralf Ruhнау, Präsident der Baukammer Berlin, über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ingenieurbüros.

B+B: Wie wirken sich die Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf die Arbeit in den Ingenieurbüros aus?

Ralf Ruhнау: Die meisten Ingenieurbüros haben noch relativ viel zu tun und können jetzt bestehende Aufträge aufarbeiten. Aber in zwei bis drei Wochen wird dieser Puffer bei vielen aufgebraucht sein und es kommen zurzeit kaum neue Aufträge herein. Denn private Auftraggeber warten jetzt ab und die öffentliche Hand nimmt ihre Bauherrenfunktion nicht mehr wahr.

B+B: Woran liegt das, die Behörden arbeiten doch weiter?

Ralf Ruhнау: Ich kann hier nur mutmaßen. Viele Behördenmitarbeiter sind jetzt im Homeoffice, aber die digitale Infrastruktur scheint nicht so gut zu sein, dass sie auf die benötigten Unterlagen voll zugreifen können. Das führt zum Beispiel dazu, dass Bauvorhaben stocken, weil notwendige Entscheidungen nicht getroffen oder Nachfragen nicht beantwortet werden. Dabei

könnten auch die Behörden jetzt Arbeiten nachholen, zum Beispiel anstehende Bestandsaufnahmen von öffentlichen Gebäuden beauftragen.

Wir haben zusammen mit der Architektenkammer die zuständige Berliner Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, Katrin Lompscher, mit einem offenen Brief auf diese Problemlage aufmerksam gemacht und einige Vorschläge unterbereitet, wie die Büros von der öffentlichen Hand unterstützt werden können. Zusammen mit anderen interessierten Akteuren wie der Bauwirtschaft und großen Wohnungsunternehmen hat es zu diesen Fragen am 3. April eine sehr konstruktive und sachliche Telefonkonferenz mit der Senatorin gegeben. Dabei zeigte sich, dass bei der Behörde das Problembewusstsein durchaus vorhanden ist und sie sich nach Kräften bemüht, die Baustellenfunktion aufrecht zu erhalten und Rechnungen zügig zu bezahlen. Zu Verzögerungen kommt es aufgrund von Homeoffice und Krankmeldungen eher in den Bezirken. Deshalb wurden hier zumindest Fristen verlängert, damit Fristverstreichungen sich nicht negativ auswirken. Es wurde vereinbart, diese Gespräche mit allen Beteiligten fortzusetzen.

B+B: Was passiert, wenn die jetzige Situation nach dem 20. April noch weiter andauern wird?

Ralf Ruhnau: Dann ist, wie gesagt, der Auftragspuffer aufgebraucht. Büros sind jetzt schon teilweise dabei Überstunden abzubauen oder auch Mitarbeiter in Urlaub zu schicken. Kurzarbeit wird vorbereitet. Um diese zu vermeiden, benötigen wir bald neue Auftragseingänge.

B+B: Gibt es von Auftraggebern den Wunsch, Zahlungsfristen zu verlängern?

Ralf Ruhnau: Die Zahlungsmoral bei unseren privaten Auftraggebern ist noch gut. Das ist gerade für kleine Büros wichtig, um die Liquidität zu erhalten. Und wir rufen auch die öffentliche Hand auf, ihre Rechnungen von erbrachten Planungsleistungen und abgenommenen Baumaßnahmen zu begleichen, auch wenn die Rechnungen vielleicht noch nicht bis ins letzte Detail geprüft sind.

B+B: Mussten Sie ihre Arbeitsabläufe im Büro und auf der Baustelle anpassen?

Ralf Ruhnau: Wo es geht und man nicht zum Beispiel Arbeitsmittel wie ein CAD-Gerät benötigt, arbeiten viele Mitarbeiter im Homeoffice. Auf der Baustelle werden Besprechungen mit vielen Beteiligten abgesagt, da in der Regel hierfür nur beengte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Aber Baustellenbegehungen können weiter stattfinden, da hier der Abstand in der Regel problemlos eingehalten werden kann. Wenn es zum Beispiel einen Riss zu begutachten gibt, beugen sich jetzt eben nicht fünf Leute

gleichzeitig darüber, sondern nacheinander und mit ausreichendem Abstand zueinander.

B+B: Laufen die Baustellen denn noch störungsfrei weiter?

Ralf Ruhnau: Viele ja. Es gibt aber vermehrt Baustellen, die stocken, weil Material nicht geliefert werden kann. Ich hatte zum Beispiel neulich einen Fall, bei dem die Fenster aus Italien fehlten. Ein weiterer Störfaktor sind Personalengpässe, weil etwa Mitarbeiter aus Polen nicht mehr einreisen dürfen beziehungsweise abgezogen werden.

B+B: Muss die Bauleitung derzeit auch überwachen, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden?

Ralf Ruhnau: Das geschieht, überall sind Hinweise und Plakate hierzu aufgehängt und die Mitarbeiter werden entsprechend eingewiesen. Die Bauleiter sind aber darauf angewiesen, dass die Mitarbeiter sich selbst vernünftig verhalten.

B+B: Herr Ruhnau, vielen Dank für das Telefonat. Hoffen wir, dass das öffentliche und wirtschaftliche Leben bald wieder hochgefahren werden kann.

Ralf Ruhnau: Ich appelliere, alles dafür zu tun, die Planung und die Ausführung von Baumaßnahmen mit Augenmaß aufrecht zu erhalten und den Büros weiter Arbeit zu geben. Dazu gehört Wettbewerbe fortzuführen und nicht vorübergehend zu stoppen sowie die unbürokratische und schnelle Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach vereinfachten Vergaberegeln, die allein die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Aspekte berücksichtigen. Außerdem sollten die Schwellenwerte für freihändige Vergaben vorübergehend angehoben werden.

Quelle: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG

Corona-Krise: Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung versichert die gesetzliche Haftpflicht aus der freiberuflichen Tätigkeit als Architekt, Ingenieur etc. Versichert sind dabei Verstöße, zum Beispiel Planungsfehler oder Fehler, während der Bauüberwachung. Krankheitsbedingte Ausfälle personeller Kapazitäten und der damit verbundene mögliche Verzug von Planungsleistungen stellen keine Verstöße im Sinne der Versicherungsbedingungen dar. Es besteht also kein Versicherungsschutz über die Berufshaftpflichtversicherung, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund des Virus seinen Betrieb schließen muss oder vertragliche Fristen nicht einhalten/erfüllen kann. Unabhängig von der aktuellen Situation weisen wir weiterhin darauf hin, dass Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund Nichteinhaltung eigener vertraglich vereinbarter Termine und Fristen nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, da diese

Haftung über die gesetzliche Haftpflicht des Planers hinausgeht.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/20

Heimarbeitsplätze: UNIT erweitert Versicherungsschutz

UNIT hat für Heimarbeitsplätze den Versicherungsschutz über UNITALLRISK prämieneutral ausgedehnt. Beispiel Elektronikversicherung: vereinbart ist, dass sich 30 % der Versicherungssumme außerhalb der Betriebsstätte befinden darf. Für alle UNITALLRISK-Verträge gilt ab sofort: „Vorübergehend bis zum Ende des Jahres gelten alle Home-Offices Arbeitsplätze der Mitarbeiter als Betriebsstätten im Sinne der Elektronik-Bedingungen ABE“. In der Inhaltsversicherung sind ebenfalls die Heimarbeitsplätze bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 EUR mitversichert. Daneben halten wir insbesondere die Absicherung der mit der Heimarbeit verbundenen höheren Cyberrisiken für wichtig. Unser UNIT CYBER-Konzept schließt betrieblich genutzte private Rechner Ihrer Mitarbeiter ein, sofern die „allgemeinen Sorgfaltspflichten“ eingehalten werden – bei erheblichem Abweichen von den Empfehlungen für sicheres mobiles Arbeiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist eine individuelle Anfrage erforderlich. Sofort nach Abschluss steht Ihnen bei Störungen Ihrer IT-Systeme das Expertennetzwerk über die 24h-Notfall-Hotline zur Verfügung.

Quelle: UNITA-Brief 5-6/20

Vergabegesetz: Verabschiedung ist das falsche Signal!

In einer gemeinsamen Erklärung fordern Baukammer Berlin, Bauindustrieverband Ost, Fachgemeinschaft Bau, Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin und Brandenburg e. V., IHK Berlin, Kompetenzteam Mittelstand, SIBB e.V. – Verband der Digitalwirtschaft Berlin, Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg und der Verband der freien Berufe in Berlin e.V. die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf, von der geplanten Verabschiedung des Vergabegesetzes abzusehen. Mitten in der größten wirtschaftlichen Krise seit Jahrzehnten sei dies das völlig falsche Signal.

Die Berliner Wirtschaft ist schwer getroffen von der Corona-Krise. Ein Drittel der Unternehmen befürchtet die Insolvenz, in jedem zweiten Unternehmen drohen Arbeitsplätze wegzufallen. In dieser Krise brauchen die Unternehmen jede denkbare Unterstützung. Dazu gehört auch die unbürokratische und schnelle Vergabe von öffentlichen Aufträgen. So wie zu Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise kann die öffentliche Hand durch eine Vereinfachung der Vergaberegeln einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Wirtschaft wieder auf die Beine kommt. Mit dem aktuellen Entwurf des novellierten Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes wird das Gegenteil erreicht.

Die Berliner Wirtschaft appelliert deshalb an die Abgeordneten, auf die Verabschiedung des Vergabegesetzes zu verzichten und stattdessen ein konjunkturförderndes Sofortpaket Vergabe auf den Weg zu bringen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Pakets sollten sein:

- Erhöhung der Schwellenwerte für Verhandlungsvergaben bei Liefer- und Dienstleistungen auf 50.000 Euro,
- Aussetzung der geplanten Erhöhung des Mindestlohnes bis Jahresende,
- Reduzierung der Vergabekriterien allein auf die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Aspekte.

Gerade angesichts der Tatsache, dass die Berliner Unternehmen im bundesweiten Vergleich erheblich schwerer vom wirtschaftlichen Stillstand betroffen sind, ist es umso wichtiger, neben den kurzfristigen Zuschüssen und Liquiditätshilfen auch den Fokus auf Investitionen durch die öffentliche Hand zu legen.

Die gemeinsame Erklärung finden Sie hier:

www.ihk-berlin.de/vergabegesetz.

Quelle: IHK

So viele Studenten ohne Abitur (!) in Berlin wie noch nie

In Berlin haben 2018 so viele Menschen ohne Abitur studiert wie noch nie. In der Hauptstadt gab es in dem Jahr 5.855 Studierende, die zuvor keine allgemeine Hochschulreife erworben hatten, wie aus einer Berechnung des CHE Centrums für Hochschulentwicklung in Gütersloh hervorgeht. Das waren demnach rund 3,1 % aller Studierenden. Ihr Anteil bei den Studienanfängern sank jedoch: 2018 waren es rund 3,3 %, im Jahr zuvor noch 3,6 %. Möglich ist ein Studium ohne Abi für Menschen, die sich im Beruf hochqualifiziert haben, zum Beispiel durch einen Meistertitel im Handwerk.

Quelle: Morgenpost vom 02.04.20

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Informationen zu den Beiträgen der VBG für das Jahr 2019 – Zahlungserleichterungen für von der Coronavirus-Pandemie betroffene Unternehmen

Die Mehrheit Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als gesetzliche Unfallversicherung für freiberuflich tätige Ingenieurinnen und Ingenieure bietet Büros, die sich aufgrund der Corona-Pande-

mie derzeit in wirtschaftlicher Not befinden, Stundungen beziehungsweise auch Ratenzahlung von Beiträgen oder Vorschüssen (siehe dazu § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV) an.

Betroffene Kammermitglieder können hier einen Antrag stellen:
http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/2_Beitrag/1_Ihr_Beitrag/Beitragsbescheid/beitragsbescheid_node.html

Das VBG-Rundschreiben vom 03.04.2020 finden Sie unter:
<https://www.baukammerberlin.de/2020/04/beitraege-der-vbg-fuer-2019-und-zahlungserleichterungen-aufgrund-der-corona-virus-pandemie/>

Quelle: VBG vom 03.04.2020

Der Aufschwung geht weiter

Der Umsatz in der Bauwirtschaft betrug im vergangenen Jahr 135 Milliarden Euro. Das ist ein Plus von 8,5 Milliarden Euro im Vergleich zu 2018. Das meldet das Statistische Bundesamt. „Mit Blick auf das abgelaufene Jahr 2019 ist festzuhalten: Noch hält der Aufschwung in der Bauwirtschaft im neunten Jahr an“, kommentiert Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB). Dies sei eine Folge der Zurückhaltung bei Investitionen in die Infrastruktur und den Wohnungsbau, die viele Jahre angehalten und zu einem großen Investitionsstau geführt hatte. Der werde nun von der Bauwirtschaft Schritt für Schritt abgearbeitet.

Gegenüber 2018 seien die Belegschaften um rund 33.400 Mitarbeiter auf insgesamt etwa 870.000 Beschäftigte gewachsen (plus 4 %). Für 2020 rechnet der ZDB mit 885.000 Beschäftigten. „Im Vergleich: Im Jahr 2009 waren es nur noch circa 705.000 Beschäftigte.“ Der Kapazitätsaufbau könne nur weitergehen, wenn die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen dies erlauben. „Dafür braucht es Investitionen, die über die aktuelle Legislaturperiode hinausgehen, und nicht nur kurzfristigen Aktionismus. Daher sollte die Bundesregierung sowohl die Förderung durch das Baukindergeld verlängern als auch für eine dauerhafte Anhebung der linearen Abschreibung sorgen“, fordert Pakleppa. Die deutlich schwächere Umsatzentwicklung im vierten Quartal begründet der ZDB-Hauptgeschäftsführer mit einem Auftragsrückgang im öffentlichen Straßenbau. Der wiederum sei auf einen Planungsstau bei den einzelnen Bundesländern zurückzuführen. „Es scheint so, als bremsen der Übergang der Auftragsverwaltung zur Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 die Bereitschaft, hier noch groß zu planen und zu investieren.“ Der ZDB fordert die Länder auf, zügig weitere Projekte marktreif zu machen. Der Bund müsse die entstehenden Planungskosten übernehmen. „Allen ist bekannt, dass die gesetzliche Pauschale von fünf Prozent der Baukosten nicht auskömmlich ist. Die Über-

nahme der Planungskosten darf die Investitionsbudgets allerdings nicht reduzieren.“

Quelle: ZDB



Gutachtauftrag weitergegeben:

Sachverständiger erhält keine Vergütung!

OLG Hamm, Beschluss vom 25.10.2019 – 25 W 249/19; JVEG § 4; ZPO § 470a Abs. 3

1. Teilt der Sachverständige nach Eingang des gerichtlichen Gutachtauftrags mit, dass er seinen Geschäftspartner „um Mithilfe bei der Beantwortung der Beweisfrage bitten wird“, ist dies als Hilfeleistung zulässig, wenn der Sachverständige die Gutachtertätigkeit leitend und insbesondere umfassend selbst vornimmt.
2. Überträgt der Sachverständige einen wesentlichen – hier sogar den maßgeblichen – Teil der Begutachtung an seinen Geschäftspartner, steht ihm für seine Tätigkeit keine Vergütung zu.

Quelle: IBR April 2020

Nennmaßüberschreitung nur im Rahmen der Toleranz!

OLG Stuttgart, Urteil vom 30.09.2019 – 10 U 107/19; BGB § § 280, 426, 633, 634 Ziff. 4

1. Bei Stahlbetonarbeiten stellt die Angabe eines Nennwerts c (nom) keinen Mindestwert dar, der beliebig überschritten werden darf. Das Nennmaß darf nur im Rahmen der Toleranzen der DIN 1045-3 unter- und überschritten werden.
2. Der Unternehmer hat bei Ausführung der Stahlbetonarbeiten – konkret: beim Einbau der Bewehrung, spätestens vor dem Betonieren – zu überprüfen, ob die Höhenlagen stimmen und ob so die geschuldete Betondeckung erzielt wird.
3. Der Objektüberwacher muss entweder bei der Abnahme der Bewehrung darauf achten, dass diese die erforderliche Höhe hat, oder er muss im Rahmen der Überwachung des Betonierens darauf achten, dass der Unternehmer die Betondicke auf ihre Vertragsgemäßheit überprüft, also dahin, dass sie sich zwischen der Minimal- und der Maximaldeckung bewegt.

Quelle: IBR April 2020

Detail-Pauschalvertrag kann nach Kündigung auf Einheitsbasis abgerechnet werden!

OLG München, Urteil vom 02.04.2019 – 9 U 1683/18 Bau; BGH, Beschluss vom 18.12.2019 – VII ZR 96/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a. F. § 648a; BGB § 650f

1. Der Auftragnehmer kann auch nach Kündigung des Bauvertrags

eine Bauhandwerkersicherung gem. § 650f BGB (§ 648a BGB a. F.) verlangen.

2. Die Höhe des zu sichernden Vergütungsanspruchs ist vom Auftragnehmer konkret und in nachvollziehbarer Weise darzulegen.
3. Haben die Bauvertragsparteien auf der Grundlage von Einheitspreisen einen sog. Detail-Pauschalvertrag geschlossen, kann der Auftragnehmer seine erbrachten Leistungen auf Einheitspreisbasis (schlüssig) abrechnen.

Quelle: IBR April 2020

Solaranlage muss „versteckt“ werden!

OVG Thüringen, Urteil vom 21.08.2019 – 1 KO 88/16; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 20a; ThürBO §§ 68, 83 Abs. 1, 3; ThürVerf Art. 31

Eine gemeindliche Gestaltungssatzung kann zum Schutz des Ortsbilds bestimmen, Solaranlagen so anzuordnen, dass sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Quelle: IBR April 2020

Vertragsstrafe muss „gedeckt“ werden!

OLG München, Beschluss vom 13.07.2018 – 28 U 429/18 Bau; BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – VII ZR 166/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 138 Abs. 1; VOB/B § 11

1. Die Sittenwidrigkeit einer individualvertraglich vereinbarten Vertragsstrafenregelung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine der beiden Zielrichtungen einer Vertragsstrafe (Druckausübung oder erleichterte Schadloshaltung) verfehlt wird.
2. Eine individualvertraglich vereinbarte Vertragsstrafenregelung ist sittenwidrig und nichtig, wenn für die Vertragsstrafe keine absolute Obergrenze festgelegt wird. Der Zweck „Druckfunktion“ der Vertragsstrafe kann dann nicht mehr erreicht werden.

Quelle: IBR April 2020

Sind die Feststellungen eines Honorargutachters verbindlich?

KG, Urteil vom 26.03.2019 – 27 U 151/17; BGH, Beschluss vom 04.12.2019 – VII ZR 82/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 319, 421; HGB § 128; ZPO § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1, § 291

Vereinbaren die Parteien eines Architektenvertrags, dass das Honorar durch einen Gutachter als Schlichter bestimmt und dessen Bewertung von beiden Vertragsparteien akzeptiert wird, sind die Feststellungen des Gutachters verbindlich und können in einem Gerichtsverfahren nur auf offenbare Unrichtigkeit hin überprüft werden.

Quelle: IBR April 2020

Wann macht der Sachverständige mehr, als er machen soll oder darf?

OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.11.2019 – 5 W 50/19; ZPO §§ 42, 43, 406 Abs. 2

Nicht jede Überschreitung des Gutachtauftrags oder jedes sonstige prozesswidrige oder untunliche Verhalten eines medizinischen Sachverständigen begründet seine Befangenheit.

Quelle: IBR April 2020

Bauen im Bestand: 21 % Kostenabweichung sind kein Kündigungsgrund!

OLG Naumburg, Urteil vom 28.02.2018 – 3 U 36/17; BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – VII ZR 167/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 286 Abs. 4, §§ 314, 631, 649 Satz 2; HOAI 2009 §§ 34, 35

1. Der Auftraggeber kann einen Architektenvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Kündigungsgründe, die der Architekt zu vertreten hat, sind u. a. die wesentliche Abweichung von vertraglichen Vorgabe, eine schleppende, zögerliche und unzureichende Leistungserbringung trotz Fristsetzung, die Verursachung besonders grober Mängel, die Verletzung von Kooperationspflichten, aber auch die schuldhaft, erhebliche Überschreitung von Vertragsfristen und von Baukosten.
2. Beim Bauen im Bestand steht dem Architekten bei der Kostenberechnung ein Toleranzrahmen zwischen 20 % und 25 % zur Verfügung.
3. Wird um eine Vertragsauflösung gerungen oder soll der Vertrag ordentlich gekündigt und ein anderer Planer mit der Fortsetzung des Projekts beauftragt werden, und wird auf Einzelprobleme der Ausführungsplanung seitens des Auftraggebers nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt und Vertragstreue eingegangen, kann der Auftraggeber nicht auf die Wahrung von Vertragsfristen durch den Architekten bestehen.

Quelle: IBR April 2020

LITERATUR

VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten

Die „VOB im Bild“ ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah, ausgewogen, eindeutig und leicht verständlich erläutert die „VOB im Bild“ die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild.

Aus dem Inhalt:

Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, Wortlaut der ATV DIN 18299, Wortlaut des Geltungsbereichs und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung), der

in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil C – Ausgabe 2019 enthaltenen tiefbaurelevanten ATV, Erläuterungen der Abrechnungsregeln in Wort und Bild, Praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Damit bietet die 23. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ den aktuellen Stand der tiefbaurelevanten Regelungen zur Abrechnung nach der VOB 2019.

von Georg Holl, Dipl.-Ing. Hinrich Poppinga

23. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2020. DIN A4.

Gebunden. Ca. 250 Seiten und ca. 320 Abbildungen.

75,00 EUR. ISBN 978-3-481-03947-9

E-Book: 75,00 EUR

Quelle: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG

VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten

Die „VOB im Bild“ ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah, ausgewogen, eindeutig und leicht verständlich erläutert die „VOB im Bild“ die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild.

Aus dem Inhalt:

Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, Wortlaut der ATV DIN 18299, Wortlaut des Geltungsbereichs und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung) der in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil C – Ausgabe 2019 enthaltenen hochbaurelevanten ATV, Erläuterungen der Abrechnungsregeln in Wort und Bild, Praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Damit bietet die 23. Auflage der „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten“ den aktuellen Stand der hochbaurelevanten Regelungen zur Abrechnung nach der VOB 2019.

von Dipl.-Ing. Rainer Franz, Dipl.-Ing. Johannes Nolte

23. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2020. DIN A4.

Gebunden. Ca. 460 Seiten und ca. 1.020 Abbildungen.

75,00 EUR. ISBN 978-3-481-03945-5

Lieferbar ab 15.05.2020!

Quelle: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 15.04.2020

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

06.05.2020 18.06.2020 6/2020

6.07.2020 19.08.2020 7-8/2020